

Federführung: 10-Organisation, Wahlen, Tul	Datum: 20.06.2017
Produkt: 10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst	

Beratungsfolge: Rat der Stadt Coesfeld	Sitzungsdatum: 29.06.2017	Entscheidung
---	------------------------------	--------------

Benennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30. April 2017 teilt Frau Ahrendt-Prinz mit, dass sie den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr wahrnehmen könne und kein Fraktionsmitglied bereit sei, den Vorsitz zu übernehmen.

Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört hat, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Dies gilt für stellvertretende Ausschussvorsitzende entsprechend (§ 58 Abs. 5 Sätze 5 und 6 GO NRW).

Stellvertretender Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist bislang Herr Hesse von der Fraktion Pro Coesfeld.

Das von der Fraktion zum Nachfolger zu bestimmende Ratsmitglied kann auch Mitglied einer anderen Fraktion oder ein keiner Fraktion angehörendes Ratsmitglied sein.

In der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden mit dem Verwaltungsvorstand am 13. Juni hat Frau Ahrendt-Prinz namens ihrer Fraktion mitgeteilt, dass Herr Hesse zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses benannt wird. Ein entsprechendes Schreiben wurde am 19. Juni per E-Mail nachgereicht (Anlage 2).

Mit E-Mail vom 20. Juni benennt die Fraktion Pro Coesfeld Herrn Nielsen zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses (Anlage 3).

Auf tel. Nachfrage am 20. Juni haben Herr Hesse und Herr Nielsen bestätigt, die Aufgaben des Ausschussvorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden wahrzunehmen.

Aus dem Gesetz lassen sich keine Anhaltspunkte dafür gewinnen, dass die Benennung an ein besonderes Verfahren gebunden ist. Für die wirksame Benennung zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden reicht es aus, dass sie gegenüber dem Bürgermeister verbindlich durch die Fraktion erfolgt.

Selbstverständlich kann die Benennung auch in öffentlicher Ratssitzung geschehen; dies ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben und auch keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Der in der Praxis gleichwohl übliche Ratsbeschluss hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Die Notwendigkeit, dem Rat und der Öffentlichkeit die Benennung des Ausschussvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters besonders bekanntzumachen entfällt, wenn Ausschussvorsitzende und die Stellvertreter in öffentlicher Ratssitzung benannt werden (Rehn/Cronauge Erl. zu § 58 Abs. 5 V Nr. 3 u. 4 GO NRW).

Anlagen:

Schreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. Rücktritt vom 30. April 2017

Schreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. Benennung vom 19. Juni 2017

E-Mail der Fraktion Pro Coesfeld